



Rheinfelder Weihnachtsmarkt 2025 Anmeldeformular *Kategorie*

Datum: Freitag, 28.11.2025 bis Sonntag, 30.11.2025

Ort: Innenstadt Rheinfelden, Kastanienplatz

Name: **Max Mustermann** _____

Anschrift: **79618 Rheinfelden (Baden)** _____

Musterstraße 1 _____

Telefon: **xxxxx / xxxxxxxx** _____

E-Mail: **muster@muster.de** _____

Hiermit melden wir uns verbindlich (s. Teilnahmebedingungen) für den Weihnachtsmarkt an:

Hütte & Marktstand

- Wir möchten eine Einzel-Hütte anmieten
 - Wir möchten eine Doppel-Hütte anmieten
 - Wir möchten mit unserem eigenen Marktstand teilnehmen
- Bitte geben Sie die Maße Ihres Standes einschließlich aller Vor- und Seitenbauten an
(Breite x Tiefe x Höhe):

Strombedarf:

- Wir benötigen Strom nur zur Innen-Beleuchtung der Hütte
- Wir benötigen **Strom zum Betreiben von elektrischen Geräten:**
Bitte geben Sie die Anzahl der Geräte und die benötigte elektrische Leistung in Watt an:

- Wir benötigen **Starkstrom:**
Bitte nennen Sie die Anzahl der Geräte und die benötigte Stromstärke in Ampere an:

Bitte beachten Sie, dass keine Heizgeräte in den Hütten betrieben werden dürfen.

1



Wasserbedarf:

- Wir benötigen einen Frischwasser-Anschluss
- Wir benötigen einen Abwasser-Anschluss

Alkohol-Ausschank

- Wir betreiben keinen Alkohol-Ausschank**
- Wir schenken alkoholische Getränke aus bzw. wir verkaufen alkoholische Getränke.**

Welche alkoholischen Getränke schenken Sie aus?

Vermietung (Glühwein-)Tassen

- Wir möchten die wiederverwendbaren Rheinfelden Tassen kostenfrei nutzen.

Sonstige Anmerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift



Rheinfelder Weihnachtsmarkt 28.11. – 30.11.2025

**Teilnahmebedingungen für alle Marktteilnehmenden
(Bestandteil der Anmeldung und der Vertragsvereinbarung)**

Inhaltsverzeichnis:

1. Marktöffnungszeiten
2. Auf- und Abbau
3. Marktbetrieb
4. Versicherung und Haftung
5. Zahlungsbedingungen
6. Hausrecht
7. Vertragsabschluss



Präambel

Der Rheinfelder Weihnachtsmarkt am ersten Adventswochenende soll atmosphärisch auf die Adventszeit und das bevorstehende Weihnachtsfest einstimmen. Das Warenangebot soll dem entsprechen und alle Stände sind weihnachtlich und festlich von den Ausstellern zu dekorieren.

Der Veranstalter behält sich die Auswahl der Marktteilnehmenden vor. Holzhütten, eigene oder Miethütten, werden vorrangig vergeben. Eigene Stände werden nur zugelassen, wenn sie vom Charakter und vom Angebot in den vom Veranstalter gewünschten Rahmen passen.

1. Marktöffnungszeiten

Öffnungszeiten:

Freitag	28.11.2025	14:00 bis 21:00 Uhr
Samstag	29.11.2025	11:30 bis 21:00 Uhr
Sonntag	30.11.2025	11:30 bis 18:00 Uhr

Während der Marktöffnungszeiten sind die Stände durchgehend zu belegen und offen zu halten. Ein eigenständiger Verkauf nach den Schließzeiten ist nicht zulässig.

2. Auf- und Abbau

Der Standplan wird allen teilnehmenden Personen nach Ablauf der Anmeldefrist an die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse versendet. Standplätze des Vorjahres werden, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, bei der Standeinteilung berücksichtigt. Wunschstellplätze werden nicht vergeben. Es besteht keine Garantie auf einen bestimmten Standplatz.

Aufbau:

Am Freitag, den 28.11.2025 können ab 08:00 Uhr die Miet-Hütten eingerichtet werden.

Ab 14:00 Uhr müssen die Hütten/Verkaufsstände fertig eingerichtet und dekoriert sein.



Abbau:

Die Räumung der gestellten Hütten und der Abbau der eigenen Verkaufsstände beginnt am Sonntag, 30.11.2025 um 18:15 Uhr und hat bis 23:00 Uhr abgeschlossen zu sein.

3. Marktbetrieb

Miethütten & Marktstände

Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist über die Anmietung der Verkaufshütten und über das Aufstellen eigener Marktstände möglich.

Die Miethütten haben eine Breite von 2,50 m und eine Tiefe von 2 m (Innenmaße). Die regenfesten Hütten haben eine innenliegende Ladentheke und an der Rückwand zwei abnehmbare Regalbretter. Die Innen- und Außenbeleuchtung muss eigenständig montiert werden. Die Anmietung einer Doppelhütte steht in geringer Anzahl zur Verfügung und ist bei Anmeldung anzugeben.

Eigene Stände werden dann zugelassen, wenn sie vom Charakter und/oder vom Angebot in das Gesamtbild der Veranstaltung passen.

Für die Anmietung einer Einzelhütte fällt eine Mietgebühr von XXX € Netto zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer an, für die Anmietung einer Doppelhütte fällt eine Mietgebühr von XXX € Netto zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer an. Kleinunternehmer oder Vereine erhalten XX % Ermäßigung auf die Mietgebühr.

Beim Aufstellen eines eigenen Marktstandes werden XXX € Netto pro laufenden Meter, mindestens jedoch XXX € Netto zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer berechnet. In diesen Grundpreisen ist die Stromversorgung mit Licht enthalten.

Für den Betrieb von Elektrogeräten ist eine Strompauschale in Höhe von 80 € Netto zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken ist eine kostenpflichtige Lizenz über das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) einzuholen.





Präsentation der Marktstände /-hütten

Die Dekoration der Hütten und Stände müssen innen und außen einen stimmungsvollen-vorweihnachtlichen Charakter haben.

Jeder Marktteilnehmer hat das vom Veranstalter gestellte Schild mit *Standnummer, Name und Anschrift* gut sichtbar am eigenen Stand anzubringen.

Hütten und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild eines traditionellen, klassischen, altdeutschen Weihnachtsmarkts einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung, Materialwahl und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen (ansprechende Dekoration). Hierbei sind Naturmaterialien wie Holz, Stroh, Tannenzweige, etc. zu verwenden. Für die Außenbeleuchtung der Hütten, ist im Regelfall nur warm-weißes Licht (2.700K bis 3.300K) zulässig. Buntes Licht kann, wenn es sich in das Gesamtbild fügt, ebenfalls verwendet werden. Hierbei sind Rottöne zu bevorzugen.

Stromanschluss

Eine Stromanschlussmöglichkeit wird gestellt. Bei allen Stromgeräten sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Es dürfen nur elektrische Geräte und Kabel verwendet werden, die nach CEE-Norm und für den Außenbereich zugelassen sowie für die jeweilige Belastung geeignet sind. Passende Adapter und Zuleitungskabel sind selbst mitzubringen.

Für einen reibungslosen Marktablauf ist die ausreichende Stromversorgung wichtig. Daher müssen alle Marktteilnehmenden den konkreten Strombedarf mit Angabe der Geräte-Daten bis spätestens zum **01.11.2025** mitteilen.

Sicherheit

Jegliches offene Feuer, Rauchen und das Abbrennen von Räucherware ist innerhalb des Ausstellerstandes untersagt.

Um die Stromversorgung sicherzustellen, sind in den Marktständen und Hütten keine Heizgeräte zulässig. Jeder Stand muss mit einem geprüften und funktionstüchtigen Feuerlöscher ausgerüstet sein. Dieser ist vom Aussteller selbst mitzubringen. Bei Imbissbetrieben ist zusätzlich eine Löschdecke oder Fettbrandlöscher erforderlich.

Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Aufstellung und dem Betrieb von Maschinen und Geräten die einschlägigen Vorschriften über Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie die gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel zu beachten.

Gasflaschen dürfen nicht innerhalb der Hütten und Stände aufgestellt und gelagert werden.



Einhaltung von Lebensmittelrecht, Hygiene und Gewerberecht

Alle zum Verkauf bestimmten Waren sind gemäß den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen auszuzeichnen. Insbesondere bei Abgabe von Lebensmitteln und Kosmetika ist die Auszeichnungspflicht bezüglich Inhaltsstoffe (Allergene) einzuhalten und verpackte Waren entsprechend auszuzeichnen. Bei Abgabe offener Nahrungsmittel müssen die Inhaltsstoffe auf Verlangen der Kunden vorgelegt werden können.

Bei Abgabe offener Nahrungsmittel sind die Vorgaben der Lebensmittelhygiene einzuhalten (Spuckschutz, Handwaschbecken für Personal und weiteres).

Bei Abgabe von Alkohol verpflichtet sich der Marktteilnehmende ausdrücklich, die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und einen entsprechenden Aushang aufzuhängen (wird gestellt).

Sofern zum Veranstaltungszeitpunkt neue Auflagen zum Infektionsschutz in Kraft treten, sind diese vom Aussteller auch kurzfristig umzusetzen.

Der Veranstalter kann von den gewerblichen Marktteilnehmer das Einreichen einer Kopie des Reisegewerbescheins oder der Gewerbeanmeldung bzw. eine Steuernummer verlangen.

Abfall und Reinigung

Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Abfall mitzunehmen. Darüber hinaus sind die Gastronomiestände dazu verpflichtet, auf den zur Konsumation zur Verfügung gestellten Bereichen vor dem eigenen Stand Abfalleimer bereitzustellen, diese regelmäßig zu leeren und den Platzbereich regelmäßig aufzuräumen und zu säubern.

Bei der Abgabe von Essen und Trinken ist Mehrweg-Geschirr zu bevorzugen oder zumindest eine abfallarme Abgabe von Speisen zu achten (z. B. auf Serviette und in Brötchen). Tassen für Heißgetränke können kostenfrei über die WST ausgeliehen werden. Es gilt ein einheitliches Pfand für Tassen in Höhe von drei Euro. Ein Spüldienst für die Tassen wird angeboten. Jeder Aussteller bringt die benutzten Tassen zum Spüldienst und erhält in gleicher Anzahl saubere Tassen zurück.

Die Standplätze sind durchgehend sauber zu halten. Nach Ende des Weihnachtsmarkts hat jeder Aussteller seinen Standplatz, sowie ggf. seine Miethütte, in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Etwaige Beschädigungen an Miethütten und Stadtmobiliar (Straßenlaternen, öffentlichen Abfalleimern, Bänken, Platz-Beleg u. a.) sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

Bei winterlicher Witterung sind die Marktteilnehmer angehalten, im Bereich ihres Standes die Schnee- und Räumpflicht zu übernehmen und entsprechende Geräte mitzubringen (Schneeschippen und Besen).

Musik am einzelnen Marktstand

Laute Musikbeschallung, die außerhalb des eigenen Standes zu hören ist, ist untersagt. Der Musikstil innerhalb des Standes ist dem Anlass anzupassen. Für die GEMA-Gebühren ist der einzelne Marktteilnehmer verantwortlich.



Infektionsschutz

Der Veranstalter übernimmt für den Fall der Veranstaltungsabsage durch gesetzliche Untersagung von Weihnachtsmärkten und Veranstaltungen aus Gründen des Infektionsschutzes keine Haftung für bis dato angefallene Kosten der teilnehmenden Personen im Rahmen der Teilnahme.

4. Versicherung und Haftung

Der Veranstalter hat eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren für diese Veranstaltung abgeschlossen. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus. Kann der Weihnachtsmarkt aus unvorhergesehenen Gründen (Katastrophen, Terrorakte, Epidemien, Energiekrisen u. drgl.) nicht abgehalten werden, so kann der Veranstalter nicht haftbar gemacht werden.

Die Marktteilnehmer haften für Schäden, die durch sie, ihr Personal oder ihre Ausstellungsgegenstände entstehen. Den Marktteilnehmern wird daher eine entsprechende Haftpflicht empfohlen.

Der Veranstalter organisiert eine allgemeine Platz-Security für die Nachtstunden. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden an den einzelnen Stand/Hütten und den jeweiligen ausgelegten oder deponierten Waren, weder bei Diebstahl, Sturm, Wasser, Feuer etc., auch nicht bei Nacht. Den Marktteilnehmern wird empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Rechnung zu versichern.

5. Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr wird per Rechnung nach Bestätigung der Marktteilnahme erhoben und ist zum **01.11.2025** an den Veranstalter zu entrichten.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, hat der Veranstalter die Möglichkeit, den Standplatz weiterzugeben. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht aufgehoben.

6. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltung das Hausrecht aus. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen seitens der Aussteller führen zum Ausschluss von Haftung für Schäden durch den Veranstalter.



7. Vertragsabschluss

Veranstalter und Vertragspartner ist die Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden GmbH.

Die teilnehmende Person erkennt durch die verbindliche Anmeldung und durch die Zahlung der Standgebühr die Teilnahmebedingungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Anordnungen zu beachten.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Rheinfelden (Baden) vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift